



**I N H A L T**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Errichtung und Ausstattung von Kindertagesstätten	Seite 2 - 4

**Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G**  
gemäß § 3a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

-Bekanntmachung vom 04.01.2017-

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Renaturierung des Kropsbaches in der Gemarkung Kirrweiler (Flurst.Nrn. 1428/5, 6374/1, 6375/4, 6376/1, 6377, 6378, 6380) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 114 a Abs. 2 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Maßnahme wird von der Verbandsgemeinde Maikammer ausgeführt und trägt das Aktenzeichen 151391/WA.

Landau, 02.01.2017  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
- Abteilung Bauen und Umwelt -  
gez. Huber



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der  
**Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen**  
**zur Errichtung und Ausstattung von Kindertagesstätten**

- Bekanntmachung vom 04.01.2017

Der Landkreis Südliche Weinstraße gewährt entsprechend § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79) Kreiszuwendungen zur Errichtung und zur Ausstattung von Kindertagesstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den folgenden Bestimmungen:

**I. Förderungsgrundsätze**

1. Der Landkreis beteiligt sich nach Maßgabe des Kindergartenbedarfsplanes beim Neu- und Ausbau von Kindergärten mit Kreiszuwendungen von bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten.
2. Insgesamt darf die Kreiszuwendung maximal 70 % der durch Landeszuwendung nicht gedeckten zuwendungsfähigen Kosten betragen. Der Anteil der Standortgemeinde bzw. der Gemeinde des Einzugsbereiches muss somit mindestens 30 % der durch Landes- oder Bundeszuwendung nicht gedeckten Kosten betragen.
3. Bei Bauvorhaben freier Träger reduzieren sich die zuwendungsfähigen Kosten um den Trägeranteil.
4. Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Kosten nach DIN 276, gegliedert nach Kostengruppen, und zwar:
  - 300 – Bauwerk / Baukonstruktion
  - 400 – Bauwerk / Technische Anlagen
  - 500 – Außenanlagen
  - 600 – Ausstattung ohne Kunstwerke (Kostengruppe 620)
  - 700 – Baunebenkosten ohne Finanzierungskosten und Planungskosten für Kunst (Kostengruppen 750 und 760)

Die Kostengruppen 100 (u. a. Grundstückskauf) und 200 (u. a. Baureifmachung des Grundstücks) sind nicht zuwendungsfähig bis auf die innere Erschließung (z. B. Hausanschlusskosten)

Die Prüfung der Kosten auf ihre Zuwendungsfähigkeit erfolgt durch das Bauamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter Beachtung nachstehender Regelungen.

5. Die Kreiszuwendung wird als Festbetrag bewilligt. Nachträgliche Erhöhungen der Kreiszuwendung sind nicht möglich.



## II. Neubauten und Erweiterungen

### 1. Neubauten

Für den Neubau von Kindertagesstätten wird von folgenden Festlegungen ausgegangen:

- a) Maximal zu fördernde Nettogrundfläche  
(Haupt- u. Nebennutzfläche, Funktions- u. Verkehrsfläche)

Kindergärten mit 1 Gruppe	275 qm
Kindergärten mit 2 Gruppen	364 qm
Kindergärten mit 3 Gruppen	476 qm
Kindergärten mit 4 Gruppen	593 qm
Kindergärten mit 5 Gruppen	715 qm

Hierin sind die notwendigen Bedarfsflächen für unter 3-Jährige und die Ganztagsbetreuung enthalten.

- b) Zuwendungsfähige Höchstsätze für die Kosten des Bauwerks  
(Kostengruppe 300 + 400)

---

Kindergärten mit 1 Gruppe	413.000 €
Kindergärten mit 2 Gruppen	546.000 €
Kindergärten mit 3 Gruppen	714.000 €
Kindergärten mit 4 Gruppen	890.000 €
Kindergärten mit 5 Gruppen	1.073.000 €

Die Höchstsätze ergeben sich aus den vorgenannten Nettogrundflächen multipliziert mit einem Kostenrichtwert je Quadratmeter von 1.500 Euro.

Für die übrigen Kostengruppen gemäß Ziffer I Nr. 4 gelten folgende Höchstsätze in Prozent der jeweiligen Bauwerkskosten:

500 – Außenanlagen	10 %
600 – Ausstattung	6 %
700 – Baunebenkosten	15 %

### 2. Erweiterungen

Bei Erweiterungsmaßnahmen erfolgt die Festsetzung der Höchstsätze auf der Grundlage der neu zu schaffenden notwendigen Nutzfläche multipliziert mit dem Kostenrichtwert pro Quadratmeter Nutzfläche für Neubauten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Neubauten.

## III. Sanierungsmaßnahmen

Der Landkreis gewährt Zuwendungen zu den notwendigen Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten unter Beteiligung der Gemeinden und der Träger von Einrichtungen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Regelungen der Ziffern I, 2, 3, 5 finden hier Anwendung.

Die Kreiszuwendung kann nur gewährt werden, wenn nicht innerhalb der letzten 25 Jahre bereits eine Kreiszuwendung für den Neubau oder die Sanierung dieser Einrichtung gewährt wurde. Hierbei werden maximal folgende Beträge als zuwendungsfähig anerkannt:

36.000 €	bei 1-gruppigen Einrichtungen
61.000 €	bei 2-gruppigen Einrichtungen
86.000 €	bei 3-gruppigen Einrichtungen
111.000 €	bei 4-gruppigen Einrichtungen
136.000 €	bei 5-gruppigen Einrichtungen



Zuwendungsfähig sind dabei die angemessenen Kosten für größere Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten, die eine Erhöhung der Nutzungsdauer bringen, z. B. die Erneuerung der Heizungsanlage, eines Daches oder der Einbau sanitärer Einrichtungen.

Nicht zuwendungsfähig sind dagegen die laufenden Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung eines Kindergartens, z. B. für Malerarbeiten und sonstige Schönheitsreparaturen, das Ersetzen einzelner Fenster, Türen, sanitärer Einrichtungen, eines Fußbodenbelages etc., soweit diese Arbeiten nicht im Zusammenhang mit einer o. g. Maßnahme erforderlich sind. Diese Kosten gehören zu den laufenden Kosten im Sinne des § 14 Kindertagesstättengesetz und sind daher vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen.

#### IV. Verfahrensregelungen

##### 1. Antragstellung, Umsetzung

Der Antrag auf eine Kreiszuwendung ist mit den erforderlichen Unterlagen (bei Neu- sowie Erweiterungsbauten mit entsprechenden Planunterlagen und Kostenschätzungen nach DIN 276 – Kostengruppe 1 – 7) an das Jugendamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zu richten. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, in dem der Anteil der Ortsgemeinde sowie ggf. der Anteil des freien Trägers bzw. die Landes- bzw. Bundeszuwendungen aufgeführt sind.

Mit der Maßnahme darf erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn durch die Dezernatsleitung erteilt werden. Hierüber ist der Kreisausschuss zu informieren.

Die Maßnahme soll innerhalb von 3 Jahren ab Zustellung des Zuwendungsbescheides durch Vorlage des Schlussverwendungsnachweises abgeschlossen sein.

##### 2. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung kann entsprechend des Baufortschrittes erfolgen, wenn entsprechende Zwischenverwendungsnachweise eingereicht werden. Die Zuwendung kann bis zur Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises bis zu maximal 90 % ausbezahlt werden. Zur Restauszahlung der Zuwendung ist ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen, in dem Einnahmen und Ausgaben summarisch zusammengestellt sind.

Bei Einreichung des Schlussverwendungsnachweises muss bei Baumaßnahmen die Gebrauchsabnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt sein. Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Besichtigung durch das Kreisbauamt.

#### V. Schlussbestimmungen

Die geförderten Maßnahmen sind - soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen - für einen Zeitraum von 25 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten. Eine vorherige Zweckentfremdung kann die vollständige oder proportionale Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben. Der Kreisausschuss ist in diesem Verfahren zu beteiligen.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.  
Zugleich treten die Richtlinien vom 01.01.2009 außer Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 14.12.2016  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez. Theresia Riedmaier  
Landrätin

**Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.**